

2. Die Ehe kann ohne Aufgebot geschlossen werden, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.
3. Von dem Aufgebot kann Befreiung bewilligt werden.

## § 13

### *Form der Eheschließung*

1. Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen.
2. Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

## § 14

### *Trauung*

1. Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage richten, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, im Namen des Rechts aussprechen, daß sie nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.
2. Der Standesbeamte soll die Eheschließung in das Familienbuch eintragen.

## § 15

### *Zuständigkeit des Standesbeamten*

1. Die Ehe soll vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen werden.
2. Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsit} oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.
3. Hat keiner der -Verlobten seinen Wohnsit} oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist für die Eheschließung im Inland der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin oder der Hauptstandesämter in München, Baden-Baden und Hamburg zuständig.
4. Auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten kann die Ehe auch vor dem Standesbeamten eines anderen Bezirkes geschlossen werden.

## D. Nichtigkeit der Ehe

### I. NICHTIGKEITSGRÜNDE

## § 16

Eine Ehe ist nur in den Fällen nichtig, in denen dies in §§ 17 bis 22 dieses Gesekes bestimmt ist.